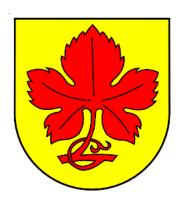
### **GEMEINDE KAISTEN**



# REGLEMENT FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGS-ANLAGEN

Die Einwohnergemeinde Kaisten erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, das folgende Reglement:

### Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen

### A. Allgemeine Bestimmungen

	§1
Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
	§ 2
Finanzierung der Erschliessungsanlagen	Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern  a) Erschliessungsbeiträge der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen; b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
	<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.
	§ 3
Mehrwertsteuer	<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenbzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
Gebührenanpassung	<sup>2</sup> Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.
	<sup>3</sup> Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind zu 100% über Gebühren zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.
	§ 4
Verjährung	<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
	<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Zahlungspflichtige	§ 5  Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG	§ 6  ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.  ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungs- erleichterungen	§ 7  ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.  ²Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

# B. Erschliessungsbeiträge

### I. Kosten

	§ 8
Kosten	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:  a) die Kosten für den Erschliessungsplan; b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle); d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen; e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; g) die Entschädigung von Ertragsausfällen; h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes; j) die Finanzierungskosten; k) die Verwaltungskosten.

### II. Beitragsplan

	§ 9
Beitragsplan	Der Beitragsplan enthält:  a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.

Anlagen mit Mischfunk- tion	§10  Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
	§11
Auflage und Mitteilung	<sup>1</sup> Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
	<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993).
	§ 12
Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	040
	§13
Bauabrechnung	<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
	Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG vom 19. Januar 1993.
	§14
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§15
Fälligkeit	<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
	<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
	<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## C. Wasserversorgung

### I. Erschliessungsbeiträge

	§ 16
Bemessung	<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von öffent-

lichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

#### II. Anschlussgebühr

### Bemessung

#### §17

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann. Vorbehalten bleibt § 16.

<sup>2</sup>Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt (gem. BauV vom 25. Mai 2011, Anhang 2, Fig. 8.2).

<sup>3</sup>Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>4</sup>In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

<sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist die Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>6</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Absatz 3 erhoben.

<sup>7</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche erhoben.

<sup>8</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m3-Nettoinhalt gemäss Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.

<sup>9</sup>In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen

#### §18

#### Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

	<sup>2</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
	§ 19
Sicherstellung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

	§20
Benützungsgebühren	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
	<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
	§ 21
Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.
	§ 22
Grundgebühr	<sup>1</sup> Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.
	<sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
	§ 23
Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

	§ 24
Sonderfälle	<sup>1</sup> Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 1 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.
	<sup>2</sup> Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 22 und § 23 hiervor berechnet.
	§ 25
Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.
	§ 26
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
	§ 27
Erhebung	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### D. Abwasser

### I. Erschliessungsbeiträge

	§ 28
Bemessung	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.
	§ 29
Sanierungsleitungen	<sup>1</sup> Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.
	<sup>2</sup> Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

#### II. Anschlussgebühren

#### § 30

#### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasserund Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- a) pro m² der gesamten Geschossfläche
- b) pro m² der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen
- c) pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der beregneten Fläche)
- d) pro m² Produktionsfläche
- e) pro m² Lagerfläche

<sup>2</sup>Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauund Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

<sup>4</sup>Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

<sup>6</sup>Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>7</sup>Bei (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>8</sup>In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen

#### § 31

# Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr nach Massgabe von § 30 erhoben.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben.

<sup>3</sup>Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

	§ 32
Zahlungspflicht	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.
	<sup>2</sup> Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.
	§ 33
Sicherstellung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen, für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### III. Benützungsgebühr

	§ 34
Grundsatz	<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
	<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
	§ 35
Bemessung	Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
	§ 36
Verbrauchsgebühr	<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Die Verbrauchsgebühr kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

	<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Kaisten beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
	<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
	<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
	§ 37
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
	§ 38
Erhebung	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 60 Tagen zur Zahlung fällig.

# E. Rechtsschutz und Vollzug

	§ 39			
Rechtsschutz, Voll- streckung § 35 Abs. 2 BauG	<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).			
	<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.			
	<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).			

# F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

	§ 40
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
	<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 3. Dezember 2004 aufgehoben.
	§ 41
Übergangs- bestimmungen	<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
	<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Diagos Roglomont ist am 1	15 Juni 2018 von de	er Einwohnergemeindeversammlung	n aanahmiat wardan
Dieses Regiennent ist ann i	13. Julii 20 10 Voli uc		deneminat Moraem.

#### **GEMEINDERAT KAISTEN**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

#### **ANHANG 1**

#### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-Erschliessung; Kostenanteil (§16) Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Anlagen der Groberschliessung bis höchstens 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der

ostenanteil (§16) Baukosten.

#### Anschlussgebühren

Anschlussgebühr
Bemessung (§17)

a) Wohn- und Bürobauten pro m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 25.-

b) Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude pro m² anrechenbare Geschossfläche Fr.

c) Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt Fr. 20.-

#### Benützungsgebühren

Benützungsgebühr;	Pro m3 Zählergrösse			
Grundgebühr (§22)	- Zählergrösse ¾"	$5~\mathrm{m}^3$	Fr.	92
<b>3</b> (3 )	- Zählergrösse 1"	7 m <sup>3</sup>	Fr	131 -

 - Zählergrösse 1"
  $7 \text{ m}^3$  Fr. 131. 

 - Zählergrösse 1 ½"
  $10 \text{ m}^3$  Fr. 184. 

 - Zählergrösse 1 ½"
  $20 \text{ m}^3$  Fr. 368. 

 - Zählergrösse 2"
  $30 \text{ m}^3$  Fr. 736. 

Benützungsgebühr; Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Fr. 2.30 Verbrauchsgebühr (§23)

Benützungsgebühr; a) Bauwasser pro Wohnung pauschal Fr. 50.-Sonderfälle (§24) b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser von Fr. 200.-Verbrauch nicht gemessen wird bis Fr. 1'000.-

Benützungsgebühr Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§25)

Der jährliche Beitrag beträgt pro Hydrant/Brunnen

wird vom Gemeinderat festgelegt

20.-

#### **ANHANG 2**

#### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-Erschliessung; Kostenanteil (§28) Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Anlagen der Groberschliessung bis höchstens 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten.

Sanierungsleitungen Kostenanteil (§29) Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

20.-

#### Anschlussgebühren

#### Anschlussgebühr Bemessung (§30)

a) Pro m² anrechenbare Gesamtgeschossfläche
 Fr. / m²
 Wohn- und Bürobauten pro m² anrechenbare
 Geschossfläche
 Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie
 Dienstleistungesbetrieb, Ökonomiegebäude usw.)

#### Entwässerung von Dach- und Platzwasser

Pro anrechenbare Geschossfläche

Einleitung in die Einleitung in Bach, Versickerung oder Drainage, Sauberwas-Kanalisation oberflächliches Verlaufenlassen auf dem serleitung oder öffentliche Versickerungseigenen Grundstück anlage Fr. / m<sup>2</sup> (resp. m<sup>3</sup>) Fr. / m<sup>2</sup> (resp. m<sup>3</sup>) Fr. / m<sup>2</sup> (resp. m<sup>3</sup>) b) Pro m<sup>2</sup> der gesamten 45.-20.-0.-Dachfläche (horizontal gemessen) c) Pro m² der entwässerten 45.nicht zulässig 0.-Hartfläche d) Pro m3 Nettoinhalt bei 20.nicht zulässig 0.-Schwimmbädern

#### Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 2.10 Grundgebühr (§36) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung,

Waschmaschine etc.) pauschal / Jahr / Wohnung Fr. 100.-